

Mindestlohn und Langzeitarbeitslosigkeit

Arbeitgeber sind gesetzlich leider nicht verpflichtet, Langzeitarbeitslosen in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung den Mindestlohn von 8,50 Euro zu zahlen. Dies gilt aber längst nicht für jeden und jede, die seit einem Jahr oder länger einen festen Job suchen. Der DGB erläutert die Einzelheiten.

Das müssen Sie bei Arbeitslosigkeit wissen:

Die Arbeitslosigkeit muss ein Jahr ununterbrochen bestehen. In dieser Zeit müssen Sie durchgehend bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter in Deutschland als arbeitslos gemeldet sein. Nur Zeiträume bis zu sechs Wochen wegen einer Krankheit oder der Teilnahme an einer Maßnahme (nach § 45 SGB III) unterbrechen die Arbeitslosigkeit nicht.

Sie sind nicht verpflichtet, einem Arbeitgeber mitzuteilen, dass Sie langzeitarbeitslos sind. Auf Nachfrage des Arbeitgebers oder aus dem Lebenslauf kann die Langzeitarbeitslosigkeit aber bekannt werden. In diesem Fall ist der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nicht verpflichtet, den Mindestlohn zu zahlen. Darüber kann jedoch verhandelt werden.

Die Arbeitsagenturen oder Jobcenter dürfen nicht ohne Ihre Zustimmung einen Arbeitgeber über die Langzeitarbeitslosigkeit informieren. Das gilt auch dann, wenn Arbeitgeber bei einem Jobangebot darauf hinweisen, nur Langzeitarbeitslose beschäftigen zu wollen. Wenn Arbeitsagentur oder Jobcenter gegenüber einem Arbeitgeber einen konkreten Vermittlungsvorschlag mit einem Stundenlohn unter 8,50 € machen wollen, müssen Sie dem vorher zustimmen. Wenn Sie nicht zustimmen, darf keine Sanktion als Folge verhängt werden.

Wenn Sie der Vermittlung unter 8,50 € aber zugestimmt haben, dürfen Sie das Arbeitsangebot nicht mehr ohne wichtigen Grund ablehnen. Ansonsten kann eine Sanktion verhängt werden. Bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit (also 5,70 Euro) ist der niedrige Lohn dann zumutbar.

Der angebotene Lohn darf aber keinesfalls sittenwidrig sein. Sittenwidrig sind Löhne, die mehr als ein Drittel unter dem Mindestlohn liegen. Ein Jobangebot mit einem Lohn unter 5,70 Euro muss also niemand akzeptieren. Das Jobcenter oder die Arbeitsagentur dürfen in diesem Fall auch keine Sanktion verhängen.

In 12 Branchen gibt es tarifliche Mindestlöhne, die zum Teil deutlich höher als 8,50 Euro liegen. Das sind: Abfallwirtschaft, Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen, Bauhauptgewerbe, Bergbau-Spezialgesellschaften, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerk, Gebäudereinigerhandwerk, Gerüstbauerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Pflegebranche, Schornsteinfegerhandwerk, Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, **Diese Tariflöhne gelten auch für Langzeitarbeitslose. Hier gibt es keine Ausnahmen.**

Nach längstens sechs Monaten sind auch für zuvor Langzeitarbeitslose absolut keine Ausnahmen vom Mindestlohn mehr erlaubt! Sprechen Sie Ihren Arbeitgeber wenn notwendig darauf an und holen Sie sich bei Bedarf vorher Rat bei der Mindestlohnhotline des DGB unter 0391 – 40 88 003 zum Festnetztarif oder lassen Sie von ihrer Gewerkschaft beraten. Gewerkschaftsmitglieder erhalten kostenlos Rechtsschutz.